

bisitervermögen der Kirche, unterjagt; Rechenschaft haben sie beim Ablauf ihrer Verwaltung dem Bischofe, wenn dieser hergestellt wird, oder dem Capitel, oder, wenn es bis dahin nicht geschehen ist, dem neuen Bischofe abzulegen (cap. un. in VI l. c.). Ihre Befugnisse erlöschen durch die Herstellung des Bischofs oder durch Eintritt der Sedisvacanz; Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge kann nur der Papst ernennen. Bezüglich der Eigenschaften der Coadjutoren, des Umfangs ihrer Vollmachten, des Erlöschens ihrer Functionen gelten die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kirchengesetze über die Coadjutoren aufgestellt haben, in entsprechender Weise (s. d. Art. Coadjutor). Ob die Anordnungen des citirten cap. un. in VI auch gelten, wenn der erkrankte oder irrthümliche Bischof einen Generalvicar (s. d. Art.) hat, ist controvers, dürfte aber zu bejahen sein, weil diese Decretale ganz allgemein sich ausspricht, obgleich damals das Institut der Generalvicare schon bestand.

2. Wird der Bischof von Heiden, Schismatikern oder Häretikern in die Gefangenschaft geführt und kann auch nicht einmal mehr brieflich mit seinen Diöcesanen verkehren, so geht seine Jurisdiction wie bei der Sedisvacanz auf das Capitel über (a. 3 in VI 1, 8; S. C. C. 7. Aug. 1688; Bened. XIV. De synodo 13, 16, 11). Dieses hat sofort an den Papst zu berichten, damit derselbe Fürsorge treffe, zugleich aber nach Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 16 De ref. innerhalb acht Tage einen Capitularvicar zu bestellen. Diese Anordnung gilt auch für den Fall, daß der gefangene Bischof einen Generalvicar zurückgelassen hat, weil die citirte Decretale diesen Fall nicht ausnimmt, obgleich damals das Institut der Generalvicare sehr häufig (a. 2 in VI 1, 18) vorlam, und weil die durch jene Bestimmung vorgenommene Suspension der Jurisdiction des Bischofs die Vollmachten des Generalvicars von selbst mit suspendirt. Diese Decretale darf aber, weil sie eine ganz exceptionelle und specielle Rechtsnorm enthält, nicht auf ähnliche Fälle der Behinderung ausgedehnt werden, so namentlich nicht auf den Fall, wo ein Bischof durch die eigene christliche Regierung vertrieben (S. C. Episo. 3. Maj. 1662 für die neapolit. Diöcese) oder gefangen genommen wird, selbst dann nicht, wenn (wenigstens in einem paritätischen Staate) der Landesherr atatholisch ist (Breve Gregors XVI. vom 9. Mai 1838 in der Kölner Angelegenheit). In einem solchen Falle bleibt also die Jurisdiction des Bischofs, wenn auch factisch behindert, rechtlich in Kraft, somit auch die seines Generalvicars; wird der Generalvicar ebenfalls gefangen gesetzt oder stirbt derselbe, so hat das Capitel sich an den apostolischen Stuhl zu wenden. Eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem Punkte war auf dem vatikanischen Concil geplant in dem Schema De sede episcopali vacante c. 1, wonach bei der Behinderung des Bischofs durch Gefangenschaft,

Entfernung (relegatio) oder Verbannung die Regierung der Diöcese durch dessen Generalvicar oder einen andern vom Bischofe bestellten Delegaten fortzuführen sei; bei deren Ermangelung oder Tod aber solle vom Capitel ein Capitularvicar bestellt und sogleich an den apostolischen Stuhl berichtet werden (Coll. Laena. VII, 651).

3. Stirbt überhaupt der Generalvicar, während der Bischof fern von der Diöcese weilt, so ist, weil die Gesetze für diesen Fall dem Capitel keine Vollmacht übertragen haben, die Sachlage dem Papste vorzutragen, damit dieser Anordnung treffe. Dasselbe gilt aus dem nämlichen Grunde für den Fall, daß die Jurisdiction des Bischofs durch Censuren behindert wird, was ja die nämliche Behinderung der Vollmachten des Generalvicars nach sich zieht (vgl. d. Artt. Capitel und Capitularvicar und die dort citirte Literatur.) [Heuser.]

Sedulius, Caelius (?), christlich-lateinischer Dichter in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, hatte sich in früheren Jahren mit weltlichen Studien beschäftigt und seine Feder in den Dienst unfruchtbarer Spielereien gestellt, bis er die Heimfuchungen der göttlichen Barmherzigkeit an sich erfuhr und „Gott den Cult des erleuchteten Herzens“ zu widmen begann. So berichtet er selbst in dem Widmungsschreiben, mit welchem er seinem väterlichen Freunde, dem Presbyter Macedonius, sein Paschale carmen überreichte (Sedul. Opp., ed. Huemer, 2 sq.). Dieses Selbstbekenntniß ist die einzige zuverlässige Nachricht, welche man über den Lebensgang des Dichters besitzt. In dem literargeschichtlichen Werke des Presbyters Gennadius von Marseille ist von ihm nicht die Rede. Dagegen ist den noch erhaltenen Werken des Dichters in alten und guten Handschriften eine Notiz beigegeben, nach welcher Sedulius zuerst als Laie in Italien Philosophie studirte, später auf Macedonius' Rath als Lehrer der Metrik austrat und in Achaia unter Theodosius dem Jüngern (408 bis 450) und Valentinian III. (425—455) seine Schriften verfaßte (s. Huemer, De Sedulii poetas vita et scriptis comment., Vindob. 1878, 21 sqq.). Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben kann jedoch bezweifelt werden; immerhin aber dürfte wenigstens die Lebenszeit des Dichters hier richtig bestimmt sein. Die Abfassung des erwähnten Paschale carmen darf nämlich aus inneren Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit vor das Jahr 431 verlegt werden. Daß der Verfasser Priester gewesen, bezeugt Isidor von Sevilla (De vir. ill. c. 20); spätere Zeugen, welche indessen keinen Glauben verdienen, machen Sedulius sogar zum Bischofe. Auch der Name Caelius Sedulius tritt erst später auf und ist nicht hinlänglich verbürgt. Seine Berühmtheit verdankt Sedulius hauptsächlich dem Paschale carmen, welches in Hexametern die Wunderthaten Christi, unseres Paschas (1 Cor. 5, 7), besingt. Nachdem im ersten Buche einleitungsweise einige Wunderereignisse des Alten Bundes zur Darstellung ge-